

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 6.

Kiel, den 2. April

1929.

Inhalt: 50. Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtschule der Inneren Mission (S. 49). — 51. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken (S. 50). — 52. Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1929 (S. 50). — 53. Einstellung der evangelischen Frau gegen den Alkohol (S. 51). — 54. Dritte Liturgische Konferenz Niedersachsens (S. 51). — 55. Werbewoche des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (S. 52). — 56. Reisekosten und Tagegelber des Konsistorial-Baumeisters (S. 52). — 57. Theologische Woche (S. 52). — Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 50. Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtschule der Inneren Mission.

Kiel, den 12. März 1929.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Jubilate — 21. April 1929 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtschule der Inneren Mission in Kiel abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 2. März 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 40).

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Landesvereins für Innere Mission — Hamburg 11 Nr. 3510 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1262 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Ausgegeben Kiel, den 5. April 1929.

Nr. 51. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken.

Kiel, den 18. März 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Februar 1928 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 33 — bringen wir den Kirchengemeinden hiermit zur Kenntnis, daß der Herr Reichsminister der Finanzen die Frist für die frachtfreie Beförderung von Ersatzkirchenglocken bis zum 31. März 1930 verlängert hat.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1332 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 52. Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1929.

Kiel, den 27. März 1929.

Nachdem nunmehr die Verhandlungen mit den staatlichen Zentralstellen zum Abschluß gekommen sind, geben wir nachstehend die für das Rechnungsjahr 1929 hinsichtlich der Kirchensteuererhebung zu beachtenden Grundsätze bekannt:

Die Anweisung für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1928 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 78 ff. — ist grundsätzlich auch für das Rechnungsjahr 1929 sinngemäß anzuwenden. Es ist jedoch folgendes zu beachten:

I. Feststellung der Lohnsteuerbeträge.

Bei der Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Einkommensteuer erfolgt die Feststellung der Lohnsteuerbeträge nunmehr auf Grund der nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 31. März 1928 einzureichenden Unterlagen (Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblätter usw.).

II. Aufhebung der Beschränkung des § 10 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 und Möglichkeit der Zwangsbeitreibung des Kirchgeldes.

Diese Punkte bedeuten nur für Kirchengemeinden mit neuem Steuerrecht eine Neuerung, da die Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht schon bisher die Realsteuern mit einem beliebig höheren Prozentsatz als die Reichseinkommensteuer belasten und auch das Kirchgeld (Kopfgeld, Personalsteuer usw.) zwangsweise beitreiben konnten, soweit es der genehmigte Beitragsfuß vorsah.

a) Das Oberverwaltungsgericht hat in Abweichung von der in den früheren Richtlinien vertretenen Rechtsansicht und der Verwaltungspraxis der letzten Jahre in drei Urteilen den § 10 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes betreffend das Verhältnis zwischen den Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern als zu Recht bestehend anerkannt und festgestellt, daß die jetzige Praxis nur nach erfolgter Gesetzesänderung aufrechterhalten werden könne. Diese Änderung der

gesetzlichen Bestimmungen wird voraussichtlich demnächst endgültig herbeigeführt sein, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zuschläge zu den Realsteuern in Kirchengemeinden mit neuem Recht das Dreifache der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer in der Regel nicht überschreiten dürfen. Es bestehen somit keine Bedenken, daß Kirchensteuerbeschlüsse, nach denen die Realsteuern mit mehr als dem Einfachen, aber höchstens dem Dreifachen des Hundertsatzes der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer belastet werden sollen, von den Kirchengemeinden gefaßt und uns zur Erteilung bezw. Erwirkung der Genehmigung vorgelegt werden. Kirchensteuerbeschlüsse nach neuem Recht, die eine höhere Belastung der Realsteuern vorsehen, können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit ministeriellem Einverständnis genehmigt werden und bedürfen daher einer eingehenden Begründung.

b) Unsere Bekanntmachung vom 6. Juni 1928 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 116 ff. — betr. Richtlinien zur Erhebung eines Kirchgeldes für das Rechnungsjahr 1928 erleidet für das Rechnungsjahr 1929 insofern eine Abänderung, als das bereits in zweiter Lesung angenommene Staatsgesetz die Zwangsbeitreibung vorsieht. In den öffentlichen Bekanntmachungen und den Benachrichtigungen der einzelnen Kirchgeldspflichtigen ist auf die Möglichkeit der Zwangsbeitreibung hinzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1595 (VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 53. Einstellung der evangelischen Frau gegen den Alkohol.

Kiel, den 22. März 1929.

Die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände weisen wir besonders auf das diesem Stücke beiliegende Flugblatt „Weshalb muß die evangelische Frau gegen den Alkohol sein?“ hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 971.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 54. Dritte Haupttagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens vom 21.—23. Mai 1929 in Hildesheim.

Kiel, den 25. März 1929.

Der heutigen Ausgabe ist ein Einladungsblatt für die diesjährige Liturgische Konferenz Niedersachsens beigelegt, worauf wir besonders hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 999.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 55. **Werbewoche des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.**

Kiel, den 30. März 1929.

Unter Bezugnahme auf das den Herren Präpsten unmittelbar zugegangene Schreiben des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus vom 25. März 1929 machen wir auf die von dem Verein veranstaltete Werbewoche zwischen dem 14. und 27. April 1929 aufmerksam, und geben den Herren Geistlichen anheim, bei sich bietender Gelegenheit auf die Bedeutung der Werbewoche hinzuweisen.

Material kann von der Geschäftsstelle des Vereins, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16 bezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1080 (Dez. VIII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 56. **Reisefosten und Tagegelder des Konsistorial-Baumeisters.**

Kiel, den 30. März 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Februar 1925 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 78 ff. — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Bestimmung des § 9 Absatz 1 Satz 1 über die Anstellung eines Konsistorial-Baumeisters, wonach diesem bei Dienstreisen oder Besichtigungsreisen außer Reisefosten, Tagegeld und Übernachtungsgeld eine Zeitaufwandsentschädigung von 10 *NM* für den Tag zusteht, dahin geändert ist, daß die Zeitaufwandsentschädigung vom 1. April 1929 ab gänzlich in Fortfall kommt.

Auf die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1926 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 21 — wird verwiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1648 II.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 57. **Theologische Woche.**

Kiel, den 30. März 1929.

Die Herren Geistlichen weisen wir darauf hin, daß in der Zeit vom 22.—26. April eine Theologische Woche in Kiel geplant ist.

Montag, den 22. April 20³⁰ Uhr Begrüßungsabend in der Seeburg. — Die Vorträge mit anschließender Aussprache finden in der Universität statt. Es sprechen:

Dienstag, den 23. April 8¹⁵ Uhr Professor Barnikol über den Kampf um die Religion im deutschen Frühsozialismus, 11 Uhr Professor Weinreich über homiletische Schriftauslegung, nachmittags Professor Bülow über Bergpredigt und christliches Leben.

Mittwoch, den 24. April früh Professor Mandel über die Gottes- und Weltanschauung des jungen Luther, nachmittags Lic. Wolf über die Bedeutung einer lebendigen Kirchenmusik für die Einzelgemeinde.

Donnerstag, den 25. April früh Professor Caspari über das Alte Testament als Wort Gottes, nachmittags Professor Geismar aus Kopenhagen über Luther und Kierkegaard.

Freitag, den 26. April früh Professor Rendtorff über die Kirche als Werkzeug des Wortes Gottes.

Anmeldungen bis zum 17. April an Bitar Dammann, Kiel, Feldstraße 65^{IV}. Teilnehmerkarte für die ganze Tagung 3 *RM*, Tageskarte 1 *RM*. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, ob Hotelquartier (von 5 *RM* an einschl. Frühstück), Privatquartier (für 2 *RM* einschl. Morgenkaffee) oder Freiquartier gewünscht wird, soweit solches verfügbar ist.

Vom 23.—26. April täglich 8 Uhr Morgenandacht in der Universität.

Das Landeskirchenamt wird den teilnehmenden Herren Geistlichen auf Antrag den Betrag der Karte 3. Klasse für Hin- und Rückfahrt erstatten.

Evang. lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1186.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Lürzburg II

1. Pastor Gelhausen-Windbergen,
2. „ Bronnmann-Tellingstedt.

Ernannt: Am 13. März 1929 der Pastor Blodau in Weidenhausen zum Pastor in Tellingstedt I.

Eingeführt: Am 10. März 1929 der Pastor Mau, bisher in Schenefeld, als Pastor in Hemmingstedt.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Schenefeld (Bez. Kiel) ist möglichst bald wieder zu besetzen und wird hierdurch nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Schenefeld hat Autoverbindung mit Itzehoe und ist mit der Kreisbahn von Hohenwestedt aus zu erreichen. Ortsklasse C. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden. Diensteinkommen nach den jeweiligen Besoldungsgrundsätzen. Das Landeskirchenamt in Kiel präsentiert. Die Gemeinde wählt. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. April 1929 an den Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.

Die Pfarrstelle zu Tetenhüll wird voraussichtlich frei und soll durch Präsentation des Kirchenvorstandes und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Ortsklasse D. Wohnung und Garten vorhanden. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 22. April 1929 an den Kirchenvorstand zu Tetenhüll erbeten.

